

Satzung des Fördervereins der Grundschule am Wilhelmsplatz

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Schule am Wilhelmsplatz Herten". Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herten.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen der Schule am Wilhelmsplatz, die der Erziehung, Aus- und Weiterbildung der Schüler dienen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Beschaffung von Unterrichtsmitteln
- b) die Errichtung und Ausweitung von Lehrer- und Schülerbüchereien
- c) die Beschaffung von Instrumenten zur Förderung der musischen Erziehung
- d) die Beschaffung von Sportgeräten zur Förderung der Leibeserziehung und des Sportes
- e) die Unterstützung sozial schwacher Kinder für die Teilnahme an Klassenfahrten,
- f) die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Ausflügen und Unterrichtsfahrten
- g) die Unterstützung von Sportveranstaltungen der Schule.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und die absolut notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen, soweit diese das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.

3. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod

b) durch Ausschluss

c) durch Austritt

Die Austritterklärung muss mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende erfolgen. Mit dem Austritt erlöschen für das betreffende Mitglied sämtliche Rechte und Pflichten.

4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Im Übrigen kann ein Mitglied bei grober Verletzung des Vereinszweckes oder der Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer Frist von 3 Wochen unter Darstellung der Gründe Gelegenheit zu geben, sich persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen.

5. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer, sowie aus nachfolgenden stimmberechtigten Beisitzern, die nicht gewählt werden, und zwar
- e) dem Schulleiter
- f) dem Schulpflegschaftsvorsitzenden
- g) einem Mitglied des Lehrerkollegiums

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassierer oder den Schriftführer vertreten.

Sie sind jeweils Vorstand im Sinne des §26 BGB. §7 Zuständigkeit und Beschlussfassungen des Vorstandes 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung und Vorlage eines Tätigkeits- und Kassenberichtes
- d) Entscheidung über die Verwendung der Fördermittel
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

2. Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände mit einer Frist von 7 Tagen bei Bedarf ein oder wenn wenigstens 3 Vorstandsmitglieder dieses verlangen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand trifft die Entscheidungen mit Mehrheitsbeschluss; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen, insbesondere über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Sitzungsprotokoll zu

erstellen. Protokolle sind vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die im dritten Quartal, möglichst zu Beginn eines Schuljahres, abzuhalten ist.

Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 1 Monat einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes der Versammlung und der Gründe dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu der Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen einzuladen. Beschlüsse werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Tätigkeits- und Kassenbericht sowie den Bericht der Kassenprüfer jeweils für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen. Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen über die Verwendung des Vereinsvermögens und beschließt die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen. Insbesondere obliegen der Mitgliederversammlung

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl eines neuen Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des ersten Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

- d) die Wahl von 2 Kassenprüfern

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

- e) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- f) Satzungsänderungen. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung der Tagesordnungspunkt ausdrücklich aufgenommen wurde und die beabsichtigte Änderung als Entscheidungsvorschlag im Wortlaut der Einladung beigefügt wurde.

Änderungsanträge sind in der Mitgliederversammlung zulässig.

g) Entscheidungen über die eingereichten Anträge

h) Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§9 Verwendung der Vereinsmittel im Falle der Auflösung und des Erlöschens des Vereins

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger der Schule am Wilhelmsplatz Herten, der es unmittelbar und ausschließlich für Schulförderungsmaßnahmen zu verwenden hat, die über den Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen.